

Satzung Bitkom e.V.

In der Fassung vom 25. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bitkom e.V.“ im folgenden „Bitkom“ genannt. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 19542NZ im Vereinsregister eingetragen.

1. Der Bitkom ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Bitkom hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Bitkom vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen der Unternehmen und Organisationen der digitalen Wirtschaft, der IT und Telekommunikation gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft auf deutscher, europäischer und globaler Ebene.
2. Übergeordnetes Ziel des Bitkom ist es, Deutschland zu einem führenden Digitalstandort zu machen, die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und Verwaltung voranzutreiben, digitale Souveränität zu stärken und eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen zu erreichen.
3. Die Kernaktivitäten des Bitkom sind
 - die politische Interessenvertretung in Bund und Ländern,
 - die Interessenvertretung gegenüber der Europäischen Union und weiteren europäischen und internationalen Organisationen sowie Verbänden,
 - die Vertretung der Mitgliedschaft in der Öffentlichkeit durch aktive Kommunikation und Pressearbeit auf allen relevanten Kanälen,
 - die Vertretung der Mitgliedschaft gegenüber Messegesellschaften, anderen Verbänden und gesellschaftlichen Akteuren,
 - die Organisation eines permanenten Austauschs zwischen Fach- und Führungskräften und die Bereitstellung von Kooperationsplattformen für die Mitglieder,
 - die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen,
 - die Förderung der technologischen Entwicklung und der Standardisierung,
 - die Förderung und Entwicklung von relevanten Märkten,
 - die Entwicklung und Durchführung von Initiativen und Kampagnen, die Organisation von Events und Wettbewerben sowie praktische Hilfestellungen in möglichst standardisierter Form.
4. Der Bitkom sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedschaft unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer und junger Unternehmen.

5. Der Bitkom kann im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für seine Mitglieder oder für die Mitglieder der ihm angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen individuelle, entgeltliche Dienst- und Beratungsleistungen durch seine Tochtergesellschaften erbringen.
6. Der Bitkom verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke. Bitkom verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Bitkom kann von Unternehmen und Organisationen erworben werden, die wesentliche Leistungen unmittelbar als eigene Umsätze mit digitalen Technologien erbringen. Die ordentliche Mitgliedschaft kann ferner von Unternehmen und Organisationen erworben werden, deren Produkte oder Dienstleistungen wesentlich von digitalen Technologien getragen werden, ohne dabei selbst genuine Umsätze mit digitalen Technologien zu erzielen. Sie kann des Weiteren von Unternehmensverbänden erworben werden, die in der Digitalwirtschaft bundesweit tätig sind.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Unternehmen und Organisationen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Sinne von §§ 11 bzw. 12 Abgabenordnung in Deutschland verfügen.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
4. Unternehmen, die mit einem Bitkom-Mitgliedsunternehmen in der nachstehend beschriebenen Weise verbunden sind, können im Rahmen einer Konzernmitgliedschaft ordentliches Mitglied des Bitkom werden. Eine die Konzernmitgliedschaft eröffnende Unternehmensverbindung besteht, wenn
 - a) ein Unternehmen direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Anteile an einem oder mehreren Bitkom-Mitgliedsunternehmen hält. Für den Fall, dass ein Mutterunternehmen selbst keine Mitgliedschaft beantragt, kann die Konzernmitgliedschaft auch ohne dessen Beitritt durch die Beteiligungsunternehmen, an denen dieses Mutterunternehmen direkt oder indirekt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, auf Antrag in Anspruch genommen werden
 - b) ein Bitkom-Mitgliedsunternehmen direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Anteile an dem anderen Unternehmen hält. Der Beitritt zum Bitkom erfolgt nur dann im Rahmen der Konzernmitgliedschaft, wenn dies bei der Aufnahme in den Verband ausdrücklich beantragt wird. Eine laufende Mitgliedschaft kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag jederzeit in eine Konzernmitgliedschaft umgewandelt werden.
 - c) zwei Bitkom-Mitgliedsunternehmen jeweils zu 50 Prozent direkt oder indirekt an einem Joint-Venture Unternehmen beteiligt sind und dies jeweils schriftlich oder in Textform erklärt wird.
5. Das Präsidium kann darüber hinaus Unternehmen und Organisationen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, Regionalverbänden, die nicht bundesweit tätig sind, oder einzelnen natürlichen Personen, die Kaufleute oder Freiberufler sind (selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer) und nicht gleichzeitig eine Position in einem Unternehmen bekleiden, dem die Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 1 offen stünde, auf Antrag eine assoziierte Mitgliedschaft gewähren. Mit dem Wegfall der Qualifikationskriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich diese zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine assoziierte Mitgliedschaft um. Sobald ein assoziiertes Mitglied die Qualifikation als ordentliches Mitglied erreicht, kann die Mitgliedschaft auf Antrag zu Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

6. Start-up Unternehmen, die die Aufnahmekriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, erhalten für einen Zeitraum von maximal sechs vollen Kalenderjahren seit ihrer Gründung die Möglichkeit, auf Antrag an Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft eine Get Started-Mitgliedschaft als assoziierte Mitgliedschaft einzurichten. Erfolgt der Beitritt im sechsten Jahr nach der Gründung, gilt die Get Started-Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Qualifikationskriterien sowie die Rechte und Pflichten der Get Started-Mitgliedschaft werden durch das Präsidium festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Mit dem Wegfall der Qualifikationskriterien wandelt sich die Get Started-Mitgliedschaft zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
7. Aufnahmeinteressenten richten einen Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
8. Ordentliche Mitglieder sind außerdem die folgenden Personen als Gründungsmitglieder:

Heinz Bäurer, Hüfingen/Behla
Eberhard Färber, München
Jörg Menno Harms, Stuttgart
Werner Schmücking, München
Erwin Staudt, Leonberg.
9. Des Weiteren kann das Präsidium nach eigenem Ermessen persönliche Mitgliedschaften einrichten, soweit die jeweilige Person dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt. Persönliche Mitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste für die Branche aus. Ihre Mitgliedschaftsrechte können vom Präsidium eingeschränkt werden. Insbesondere besitzen sie kein Wahl- und kein Stimmrecht.
10. Persönlichkeiten, die sich um die Digitalisierung herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Hauptvorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Wahl- und kein Stimmrecht; ausgenommen hiervon sind die in § 9 Ziff. 1 genannten Rechte.
11. Für die in § 3 genannten Antragstellungen ist die Mitteilung schriftlich oder in Textform (E-Mail, Online-Formular) zu übermitteln.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Bitkom durch seine Inhaberinnen und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte und seine festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzen. Dieses Recht können Mitgliedsverbände des Bitkom ausschließlich über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle bzw. Mitglieder ihres Vorstands oder Präsidiums wahrnehmen. Inhaberinnen und Inhaber im Sinne dieser Satzung ist, wer an einem Mitglied mehrheitlich beteiligt ist oder in sonstiger Weise maßgeblichen Einfluss auf dessen Leitung hat. Festangestellte Mitarbeiterin und festangestellter Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Sinne dieser Satzung ist, wer für das Mitglied auf dem in § 2 Ziff. 1 definierten Gebiet hauptberuflich dauerhaft tätig ist. Die Rechte und Pflichten assoziierter und persönlicher Mitglieder werden vom Präsidium festgesetzt und können dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bitkom gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen und der Geschäftsführung sowie den Organen des Bitkom zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Vertrauliche Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.

3. Mitglieder können Inhaberinnen und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte sowie festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitskreise, Fach- und Lenkungsausschüsse und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Rahmengesäftsordnung oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bzw. Untergliederung entsenden. Die in den Gremien bzw. Untergliederungen entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Bitkom zur Verfügung gestellt. Bitkom erhält für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.
4. Für das Stimmrecht und die Vertretung in allen in § 4 Ziff. 3 genannten Gremien und Untergliederungen gilt § 8 Ziff. 5 entsprechend. Ein ordentliches Mitglied kann sich in diesen Gremien und Untergliederungen in gleicher Form auch durch ein assoziiertes Mitglied vertreten lassen; jedes assoziierte Mitglied kann höchstens ein ordentliches Mitglied vertreten.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme durch das Präsidium; diese wirkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück. Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag auch einen anderen Zeitpunkt der Aufnahme zuzulassen. Sofern eine rückwirkende Aufnahme erfolgt, umfasst diese nicht das Stimm- und Wahlrecht. Das Präsidium kann diese Rechte delegieren.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der Organisation des Mitgliedes, durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit, durch Ausschluss des Mitgliedes oder durch Tod. Die Mitgliedschaft endet zudem, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
3. Der Hauptvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder wenn das Mitglied das Ansehen des Bitkom gröblich schädigt. Der Hauptvorstand kann dieses Recht delegieren. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Kommt ein Mitglied seiner Beitrags- und Umlagepflicht nicht nach, so kann über einen Ausschluss auch der Geschäftsführende Vorstand entscheiden.
4. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus dem Bitkom austreten. Nach Ablauf der Kündigungsfrist kann der Geschäftsführende Vorstand diese auf Antrag verkürzen, wenn die Kündigung aufgrund eines nachgewiesenen Umsatzrückgangs von mehr als 20 Prozent des Mitgliedsunternehmens im laufenden Geschäftsjahr erfolgt. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gegenüber der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform (E-Mail). An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen wie z.B. Umlagen bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts kann das Mitglied die Kündigung zurücknehmen.
5. Mitglieder, die aus dem Bitkom austreten oder in sonstiger Weise ausscheiden, verlieren mit dem Tag ihres Austretens oder Ausscheidens jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Beiträge

1. Die Beiträge werden nach einer Beitragsordnung von sämtlichen Mitgliedern mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder erhoben, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Bitkom stehenden Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Der Bitkom legt den Beitrag, den er als Mitglied des BDI an diesen zu entrichten hat, auf seine ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder um.

§ 7 Organe

Die Organe des Bitkom sind die Mitgliederversammlung, Hauptvorstand, Präsidium und Geschäftsführender Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt über alle grundsätzlichen den Bitkom betreffenden Fragen oder auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands, des Präsidiums oder des Hauptvorstands gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Bitkom. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin insbesondere zuständig für die Wahl des Hauptvorstands, für Satzungsänderungen, die Beitragsordnung, die Auflösung des Bitkom sowie die Entlastung des Hauptvorstands, des Präsidiums, des Geschäftsführenden Vorstands und der Geschäftsführung.
2. Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn die Interessen des Bitkom es erfordern, mindestens jedoch in jedem zweiten Geschäftsjahr,
 - b) binnen einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies mit der Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Bitkom beantragen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen im Wege der elektronischen Kommunikation unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung. Die Einladungen können zusätzlich in Textform versendet werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie im Mitgliederportal veröffentlicht oder an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versendet wurde. Die Einberufung in Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift der in Ziff. 4 genannten Einladungsbefugten voraus. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beantragen; § 14 Ziff. 1 bleibt unberührt. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Bitkom und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem an Lebensjahren ältesten verfügbaren Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder kann die Versammlung eine andere Versammlungsleiterin bzw. einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist aufgrund einfacher Vollmacht in Textform zulässig. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Bitkom bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen oder nicht abgegebene bzw. ungültige Stimmen werden unabhängig von dem gewählten Abstimmungsverfahren bei der Berechnung der Mehrheiten in keinem Falle mitgezählt. Die Feststellung des Beschlussergebnisses erfolgt durch den Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse und Wahlen (nachfolgend zusammengefasst: „Beschlussfassung“) der Mitgliederversammlung können entweder unter Anwesenden oder stattdessen ohne Abhaltung einer physischen Versammlung aufgrund Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform erfolgen. Als Beschlussfassung unter Anwesenden gilt auch eine Beschlussfassung, die mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgt. Im Falle einer Beschlussfassung durch Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation hat die- bzw. derjenige, welche(r) die hierdurch ersetzte Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 4 zu leiten hätte (nachfolgend „Abstimmungsleiterin bzw. Abstimmungsleiter“), sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage im Wege der elektronischen Kommunikation unter Angabe der von ihr bzw. ihm bestimmten Abstimmungsart zur Verfügung zu stellen. Bei einer Beschlussfassung durch Abstimmung in Textform ist die Beschlussvorlage in Textform an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von einer Woche zu setzen, innerhalb derer der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform widersprochen werden kann, sowie zeitgleich eine weitere Frist von zwei Wochen, binnen derer die Stimmabgabe in der Sachfrage bei dem in der Beschlussvorlage genannten Empfänger eingegangen sein muss. Nach Fristablauf eingehende Stimmabgaben sind nicht mehr zu berücksichtigen. Widerspricht mindestens 1/10 der Mitglieder innerhalb der einwöchigen Frist der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform, ist diese unzulässig.
8. Bei Wahlen hat jedes an einer Wahl teilnehmende ordentliche Mitglied für jedes zu vergebende Mandat eine Stimme und in keinem Fall mehr Stimmen, als Mandate zu vergeben sind. Eine Vereinigung von Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig. Die Wahl kann auf Beschluss der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters über Negativ-Voten und als Listenwahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Ziff. 5 gilt entsprechend. Kommt auch die Stichwahl im ersten Wahlgang wegen erneuter Stimmgleichheit zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Bei Wahlen zum Hauptvorstand hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Get Started-Mitglied das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Hauptvorstand vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Wahl zum Hauptvorstand bei der Geschäftsführung eingehen. Die Bekanntmachung auf der Internetseite des Bitkom reicht hierfür aus.
9. Über Wahlen und Beschlüsse bei physischen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Im Falle einer Beschlussfassung durch Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform hat die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen und allen Mitgliedern des Bitkom im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuteilen sowie eine Niederschrift zu fertigen. Sie bzw. er kann das Ergebnis zusätzlich in Textform mitteilen.
10. Soweit in dieser Satzung die elektronische Kommunikation bei Versammlungen bzw. Abstimmungen vorgesehen ist, bestimmt die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter die näheren Einzelheiten. Sie bzw. er kann insbesondere bestimmen, dass die Stimmabgabe über ein Internetportal oder andere elektronisch

geeignete Abstimmungsplattformen erfolgen kann. Sie bzw. er bestimmt im Weiteren die technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an die elektronische Kommunikation.

§ 9 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand des Bitkom besteht aus mindestens 5 und höchstens 100 gewählten Personen, die Inhaberinnen und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Vorsitzende von Aufsichts- oder Verwaltungsräten bzw. in ihrer Funktion vergleichbaren obersten Kontrollgremien von ordentlichen Mitgliedsunternehmen oder Get Started-Mitgliedern bzw. Vorstandsmitglieder von Mitgliedsverbänden sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen möglichst die Mitglieder des Bitkom in fachlicher und struktureller Hinsicht angemessen repräsentieren. Geschäftsführender Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung können gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Bitkom Kandidatinnen und Kandidaten für den Hauptvorstand vorschlagen. Der Hauptvorstand hat das Recht, zusätzlich zu den gewählten Personen bis zu 40 Repräsentanten von Mitgliedern des Bitkom für die jeweilige Amtsperiode zu kooptieren. Des Weiteren können ehemalige Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Bitkom und durch den Bitkom ernannte Ehrenmitglieder auf Basis eines jeweils individuellen Präsidiumsbeschlusses für die jeweilige Amtsperiode einen Sitz im Hauptvorstand erhalten. Sie sind in ihren Rechten den sonstigen Mitgliedern des Hauptvorstands gleichgestellt, besitzen jedoch kein passives Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft im Hauptvorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Hauptvorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Hauptvorstands beginnt und endet mit der Verkündung des Wahlergebnisses durch die Abstimmungsleiterin bzw. den Abstimmungsleiter. Ist eine Stichwahl erforderlich, gilt dies bereits ab der Verkündung des Wahlergebnisses für die im ersten Wahlgang Gewählten. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Hauptvorstands erlischt durch Niederlegung, Tod, Wahl eines Nachfolgers, Ende der Mitgliedschaft der jeweiligen Mitgliedsorganisation, Wechsel der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers zu einem Nicht-Mitgliedsunternehmen oder durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sollte bei Ablauf der zweijährigen Amtsdauer noch kein neuer Hauptvorstand gewählt worden sein, so führen die bisherigen Mitglieder des Hauptvorstands ihr Amt bis zur Neuwahl kommissarisch fort. Verliert ein Hauptvorstandsmitglied seine Geschäftsführer- oder Vorstandsposition im Unternehmen, ist aber weiterhin für ein Bitkom-Mitglied vertretungsberechtigt, bleibt das Hauptvorstandsmandat erhalten. Anderenfalls erlischt das Hauptvorstandsmandat. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Hauptvorstand für die restliche Amtsperiode ein Hauptvorstandsmitglied berufen.
4. Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bitkom zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere,
 - a) die Mitglieder des Präsidiums zu wählen,
 - b) im Falle einer zweiten Wiederwahl die Präsidentin oder den Präsidenten des Bitkom zu wählen,
 - c) über den vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
 - d) den Jahresabschluss aufgrund des Berichts des Präsidiums zu genehmigen,
 - e) über den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums zu beschließen,

- f) die ihm durch die Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
5. Jedes Mitglied des Hauptvorstands hat das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte des Hauptvorstands für die Wahl in das Präsidium vorzuschlagen. Die Vorschläge werden in der konstituierenden Sitzung des Hauptvorstands bei der Versammlungsleiterin bzw. beim Versammlungsleiter eingereicht.
 6. Sitzungen des Hauptvorstands werden namens der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Bitkom mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Für die Form und den Inhalt der Einberufung gilt § 8 Ziff. 3 und 7 entsprechend. Die Sitzung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Bitkom und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der an Lebensjahren ältesten verfügbaren Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten geleitet. Widerspricht mindestens 1/4 der Mitglieder des Hauptvorstands innerhalb der einwöchigen Frist nach § 8 Ziff. 7 der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform, ist diese unzulässig. Im Übrigen gelten § 8 Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 S. 1 und 3, Ziff. 7, Ziff. 8 S. 1–6 und Ziff. 9 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass jedes an einer Beschlussfassung teilnehmende Mitglied des Hauptvorstands eine Stimme hat und das Ergebnis der Beschlussfassung an die Mitglieder des Hauptvorstands im Wege der elektronischen Kommunikation sowie ggf. zusätzlich in Textform mitzuteilen ist.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bis zu 4 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie aus weiteren Mitgliedern des Hauptvorstands des Bitkom. Eine der Vizepräsidentinnen bzw. einer der Vizepräsidenten wird gleichzeitig zur Schatzmeisterin bzw. zum Schatzmeister gewählt. Das Präsidium hat höchstens 16 Mitglieder, von denen 13 gewählt und zusätzlich bis zu drei weitere durch das Präsidium aus der Mitte des Hauptvorstands kooptiert werden können. Es sollte in seiner Zusammensetzung die Struktur der Mitgliedschaft widerspiegeln. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium außerdem für die restliche Amtsperiode ein Präsidiumsmitglied aus der Mitte des Hauptvorstands kooptieren. § 9 Ziff. 2 gilt analog.
2. Die Amtsdauer der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. Die Wiederwahl ist zulässig; sie ist für die Präsidentin bzw. den Präsidenten auf einmalige Wiederwahl begrenzt. Im Ausnahmefall kann das Präsidium eine zweite Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ermöglichen. Eine zweite Wiederwahl erfolgt auf Beschluss des Präsidiums durch den Hauptvorstand. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen des Hauptvorstands. Kandidatenvorschläge werden von den Mitgliedern des Präsidiums in der konstituierenden Sitzung des Präsidiums bei der Versammlungsleiterin bzw. beim Versammlungsleiter eingereicht.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Abweichend von § 9 Ziff. 3 Satz 5 führt bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisation sowie der Wechsel zu einem Nicht-Mitgliedsunternehmen nicht automatisch zur Amtsbeendigung. Es sei denn, das Präsidium beschließt in diesem Fall die Abberufung. Der Bitkom wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung soll durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen; die Präsidentin bzw. der Präsident kann dieses Recht für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung an einen der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten delegieren.
4. Dem Präsidium obliegt es insbesondere

- a) die Vorsitzende (Präsidentin) bzw. den Vorsitzenden (Präsidenten), die Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) und die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister zu wählen,
 - b) im Ausnahmefall eine zweite Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den Hauptvorstand zu beschließen,
 - c) über wichtige Fragen abschließend zu entscheiden, deren besondere Bedeutung für die Zwecke und Aufgaben des Bitkom gemäß § 2 vom Geschäftsführenden Vorstand festgestellt worden ist, sofern die Beschlussfassung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Hauptvorstand vorbehalten ist,
 - d) nach Bedarf Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des Vereins aufzustellen, über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden bzw. dem Hauptvorstand den Ausschluss von Mitgliedern vorzuschlagen,
 - e) die Beratungsgegenstände und die Anträge für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - f) der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen und die ihm durch die Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
 - g) Arbeitskreise sowie Fach- und Lenkungsausschüsse einzurichten und aufzulösen, sowie über deren Geschäftsordnungen zu entscheiden,
 - h) über die den unter g) genannten Gremien zur Beschlussfassung vorliegenden Fragen auf Antrag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eines jeweiligen Gremiums abschließend zu entscheiden,
 - i) jene Aufgaben und Arbeiten durchzuführen, die Hauptvorstand oder Mitgliederversammlung ihm zur selbständigen Erledigung übertragen,
 - j) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Hauptvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - k) den Jahresabschluss festzustellen und dem Hauptvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - l) Beschlüsse von Hauptvorstand und Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - m) für ehemalige Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Bitkom und Ehrenmitglieder gemäß § 9 Ziff. 1 Satz 7 einen Sitz im Hauptvorstand einzurichten,
 - n) über Anträge von Mitgliedern nach § 3 Ziff. 5 Satz 4 zu entscheiden,
 - o) die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu bestellen und abzuberaufen sowie gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzustellen.
5. § 8 Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 S. 1 und 3, Ziff. 7, Ziff. 8 S. 1–6 und Ziff. 9 sowie § 9 Ziff. 3 gelten für das Präsidium und den Geschäftsführenden Vorstand im Übrigen entsprechend mit der Maßgabe, dass jedes an einer Beschlussfassung teilnehmende Mitglied des Präsidiums eine Stimme hat und das Ergebnis der Beschlussfassung an die Mitglieder des Präsidiums bzw. des Geschäftsführenden Vorstands im Wege der elektronischen Kommunikation sowie ggf. zusätzlich in Textform mitzuteilen ist. Abweichend von § 8 Ziff. 7 ist die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer Abstimmungsleiterin bzw. Abstimmungsleiter für eine Beschlussfassung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstands im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform; diese ist unzulässig, wenn 1/4 der Mitglieder des Präsidiums bzw. des Geschäftsführenden Vorstands innerhalb der einwöchigen Frist der Abstimmungsart widerspricht. Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter kann abweichend von § 8 Ziff. 7 kürzere Abstimmungsfristen setzen.

6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung des Bitkom

Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Bitkom und zur Verwaltung seines Vermögens wird eine Geschäftsführung eingesetzt, die nach Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands, insbesondere der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden arbeitet und vom Verein angestellt wird. Über die Berufung wie auch über die Abberufung entscheidet das Präsidium.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Bitkom

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Bitkom können vom Präsidium oder mindestens von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von vier Wochen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Bitkom eingebracht werden.
2. Bei Auflösung des Bitkom verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Bitkom nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.